



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Ressourcenmanagement

K

**Finanzielle Aufsicht und Prüfung
gemäss neuem Berufsbildungsgesetz**

Konzept

Version: Januar 2008

Kontakt

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Ressourcenmanagement
Ressort Finanzen
Moreno Forni, Leiter Beitragswesen
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Tel. 031 322 28 86
moreno.forni@bbt.admin.ch

Hinweis

Das Konzept wurde im Auftrag des BBT und in Zusammenarbeit mit der Firma PriceWaterhouseCoopers erarbeitet.

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätzliches.....	5
2	Ausgangslage und Zielsetzung	5
3	Auswirkungen des neuen BBG auf die Steuerung und Aufsicht im Berufsbildungsbereich.....	5
3.1	Einleitung	5
3.2	Ziele des Controllings im Berufsbildungsbereich.....	6
3.3	Beitragsgewährung	6
3.4	Aufbau des Controllings	7
4	Controllingkonzept	8
4.1	Systematik der Steuerung und Aufsicht	8
4.2	Controllingfelder und Messgrößen	8
4.2.1	Überblick	8
4.2.2	Leistung	9
4.2.3	Qualität	10
4.2.4	Transparenz	10
4.3	Einzusetzende Instrumente zur Erhebung der Ist-Werte.....	10
4.4	Datenanalyse und aufsichtsrechtliche Massnahmen.....	11
4.4.1	Controllingfeld Leistung	11
4.4.2	Controllingfeld Qualität	13
4.4.3	Controllingfeld Transparenz	14
4.5	Datenanalyse und Massnahmen für Eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56 BBG, Art. 65 BBV).....	15
5	Finanzielle Massnahmen.....	15
6	Controllingprozess	16
7	Umsetzung	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufbau des Controllings	7
Abbildung 2: Controllingregelkreis	8
Abbildung 3: Prozessschritte.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Controllingfelder und deren Messgrössen	9
Tabelle 2: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Leistung – Erfüllung des Leistungsauftrages...	12
Tabelle 3: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Leistung – Zweckmässige Organisation.....	12
Tabelle 4: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Leistung – Bedarfsgerechte Bildung	13
Tabelle 5: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Qualität.....	14
Tabelle 6: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Transparenz	15

Abkürzungsverzeichnis

BASPO	Bundesamt für Sport
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BBV	Berufsbildungsverordnung
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz
BFS	Bundesamt für Statistik
BGB	Ressort Berufliche Grundbildung des BBT
BSK	Bausubventionskonferenz
DB	Deckungsbeitrag
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
FHG	Finanzhaushaltsgesetz
HBB	Ressort Höhere Berufsbildung des BBT
ISCED	International Standard Classification of Education
KoRe	Kostenrechnung
OdA	Organisationen der Arbeitswelt
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SuG	Subventionsgesetz

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Konzept beschreibt die Grundsätze und Prozesse der finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich gemäss dem neuen Berufsbildungsgesetz.

Das Konzept ist mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) abgestimmt.

2 Ausgangslage und Zielsetzung

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG) vom 13. Dezember 2002, Inkrafttreten am 1. Januar 2004, wird die Finanzierung der Berufsbildung neu geregelt. An die Stelle der bisherigen am Aufwand gemäss „anrechenbaren Kosten“ orientierten Subventionierung tritt ein System von aufgabenorientierten Pauschalen. Die Umstellung auf Pauschalbeiträge nach Art. 53 BBG erfolgt per 1. Januar 2008.

Als Bemessungsgrundlage für die Pauschalbeitragsleistungen des Bundes an die Kosten der Berufsbildung dienen die Nettokosten der öffentlichen Hand. Diese sollen gemäss Art. 60 BBV an Hand einer Vollkostenrechnung erhoben werden. Das Instrument zur Kostenerhebung steht in Form der Kostenrechnung BBG zur Verfügung.

Der Systemwechsel in der Finanzierung der Berufsbildung erfordert eine Anpassung der finanziellen Aufsicht und Prüfung. Die heutige Prüfung von Abrechnungen - sowohl im Betriebs- wie auch im Baubereich - wird für die mit Pauschalbeiträgen nach Art. 53 BBG finanzierten Leistungen entfallen. Die finanzielle Aufsicht und Prüfung soll sich künftig auf die Leistung und Angebote je Kanton konzentrieren und nicht mehr das einzelne Vorhaben im Blickwinkel haben.

Im vorliegenden Konzept sind die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die finanzielle Aufsicht und Prüfung durch das BBT aufgenommen:

- Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (BBG, SuG, FHG, BehiG, Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport an Berufsschulen)
- Evaluation der Risiken und kritischen Faktoren in der neuen Finanzierung des Berufsbildungsbereichs
- Bestimmen der Aufsichts- und Prüffelder bezüglich der Finanzierung der Angebote gemäss Artikel 53 BBG
- Aufzeigen von Massnahmen.

3 Auswirkungen des neuen BBG auf die Steuerung und Aufsicht im Berufsbildungsbereich

3.1 Einleitung

Das neue BBG ersetzt die bisherige, am Aufwand orientierte Subventionierung durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone. Ausserdem sind zehn Prozent der Bundesmittel für die gezielte Förderung von Projekten zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung sowie von

besonderen Leistungen im öffentlichen Interesse reserviert. Das neue System (Art. 52 – 59 BBG) erhöht dank der eindeutigen Zuschreibung der Mittelverwendung die Wirksamkeit und Transparenz der eingesetzten Gelder.

Der Bund beteiligt sich künftig zu einem Viertel an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung (Art. 59 BBG).

Der Systemwechsel in der Finanzierung des Bundes sowie die unterschiedliche Beitragsgewährung haben direkten Einfluss auf die Ausrichtung der künftigen Steuerung und Aufsicht respektive des Controllings des Berufsbildungsbereichs durch das BBT.

3.2 Ziele des Controllings im Berufsbildungsbereich

Aus gesetzlichen Anforderungen und unter Berücksichtigung des Systemwechsels in der Finanzierung des Bundes lassen sich die nachfolgenden Hauptziele des Controllings im Berufsbildungsbereich ableiten:

- Gewährleistung der gesetzmässigen Erfüllung der Aufgaben und Pflichten
- Einhaltung der Qualitätsstandards
- Transparenz über die Nettokosten der öffentlichen Hand in der Berufsbildung.

Das BBT ist gemäss Subventionsgesetz verpflichtet zu überprüfen, ob die Kantone die Aufgaben **gesetzmässig** und nach den ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen. Überprüft wird somit die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Aufgaben durch die Kantone, wie er in Art. 53 Abs. 2 BBG, in seinen Ausführungsbestimmungen und in weiteren Spezialgesetzen festgelegt ist.

Gemäss Art. 8 BBG werden Beiträge nur gewährt, wenn die Anbieter von Berufsbildung ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung sicherstellen. Das BBT stellt **Qualitätsstandards** auf und überwacht deren Einhaltung.

Mit dem neuen BBG entscheiden die Kantone, wie sie die zur Verfügung stehenden Mittel zweckmässig für die Finanzierung der Aufgaben einsetzen; sie übernehmen dadurch die volle Verantwortung für ihre Ausgaben- und Bildungspolitik. Die **Transparenz** über die Nettokosten soll bei den Kantonen ein Bewusstsein schaffen, wie viele Mittel für welche Leistungen ausgegeben werden. Weiter erlaubt die Kostentransparenz dem Bund neue Instrumente wie Benchmark und ein Indikatorensystem aufzubauen, um frühzeitig in unerwünschte Entwicklungen eingreifen zu können.

3.3 Beitragsgewährung

Die Art der Beitragsgewährung bestimmt massgeblich die Ausgestaltung des Controllings:

- Die Angebote nach Art. 53 BBG werden durch Pauschalbeiträge finanziert, die nach Massgabe der Anzahl Bildungsverhältnisse in der Grundbildung auf die Kantone aufgeteilt werden. Es ist Aufgabe des BBT, die korrekte Subventionierung der gemäss dem gesetzlichen Leistungsauftrag erbrachten Leistungen sicherzustellen.
- Bei Projekten und Vorhaben nach Art. 54, 55 und 56 BBG übernimmt der Bund einen Anteil am Aufwand. Das BBT erlässt deshalb Richtlinien über die Gesuchstellung, Budgetierung und Abrechnung. Dabei sollen in der Verfügung über die Gewährung eines Beitrags u. a. Massnahmen

zur Kontrolle der Zielerreichung sowie das Vorgehen bei unvorgesehenen Entwicklungen und die Evaluation der getroffenen Massnahmen festgelegt werden.¹

Zudem ist beim Controlling zu beachten, dass Beiträge nur gewährt werden dürfen, wenn das zu subventionierende Vorhaben

- a) bedarfsgerecht ist;
- b) zweckmässig organisiert ist;
- c) ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung einschliesst.²

Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen bildet im übrigen auch das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

3.4 Aufbau des Controllings

Die nachfolgende Abbildung stellt den Aufbau des Controllings im Berufsbildungsbereich dar. Der Aufbau stützt sich auf die Ziele im Controlling (vgl. Kapitel 3.2) und die Verfahren bei der Beitragsgewährung für die Aufgaben gemäss Art. 53 – 56 BBG (vgl. Kapitel 3.3).

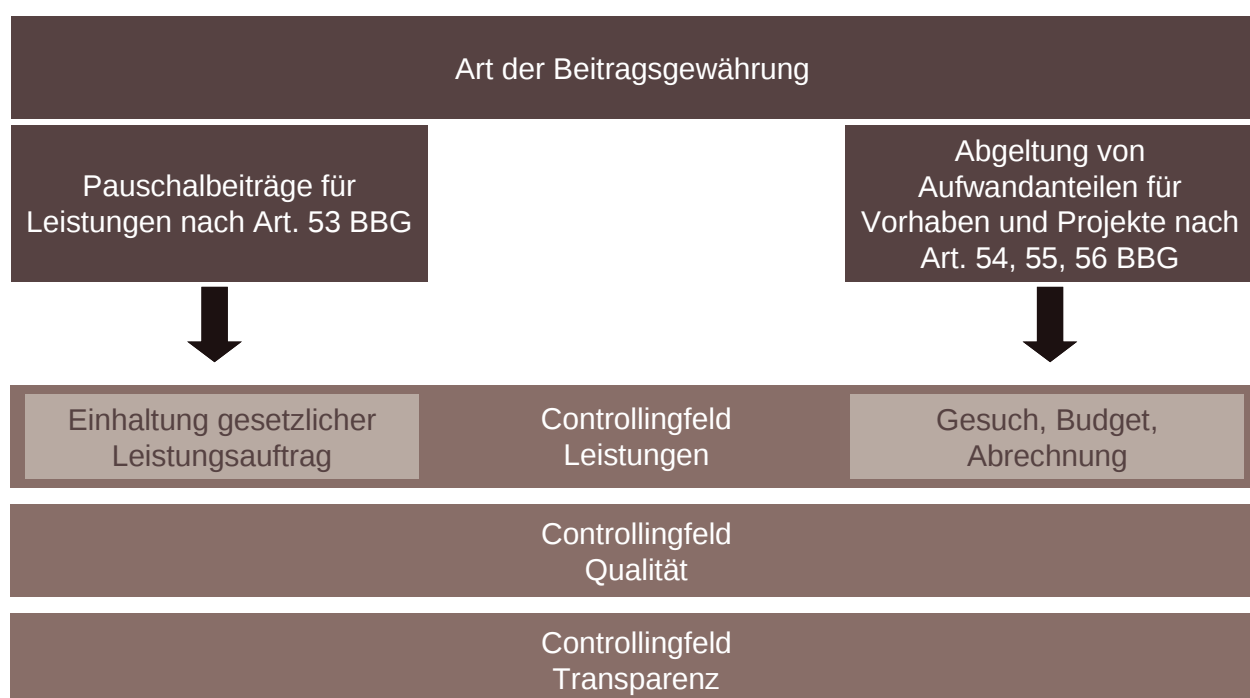


Abbildung 1: Aufbau des Controllings

Das Controlling im Berufsbildungsbereich kennt drei Controllingfelder: Leistung, Qualität und Transparenz. Auf die Controllingfelder wird im Kapitel 4.2 im Detail eingegangen. Die Art der Beitragsgewährung beeinflusst die Ausgestaltung der einzelnen Controllingfelder.

¹ vgl. Art. 66 BBV

² vgl. Art. 57 BBG

4 Controllingkonzept

4.1 Systematik der Steuerung und Aufsicht

Unter Controlling wird der gesamte Prozess der Zielfestlegung, Planung, Kontrolle, Information und Steuerung verstanden.

Die Systematik der Steuerung und Aufsicht orientiert sich am nachfolgend dargestellten Controllingregelkreis.

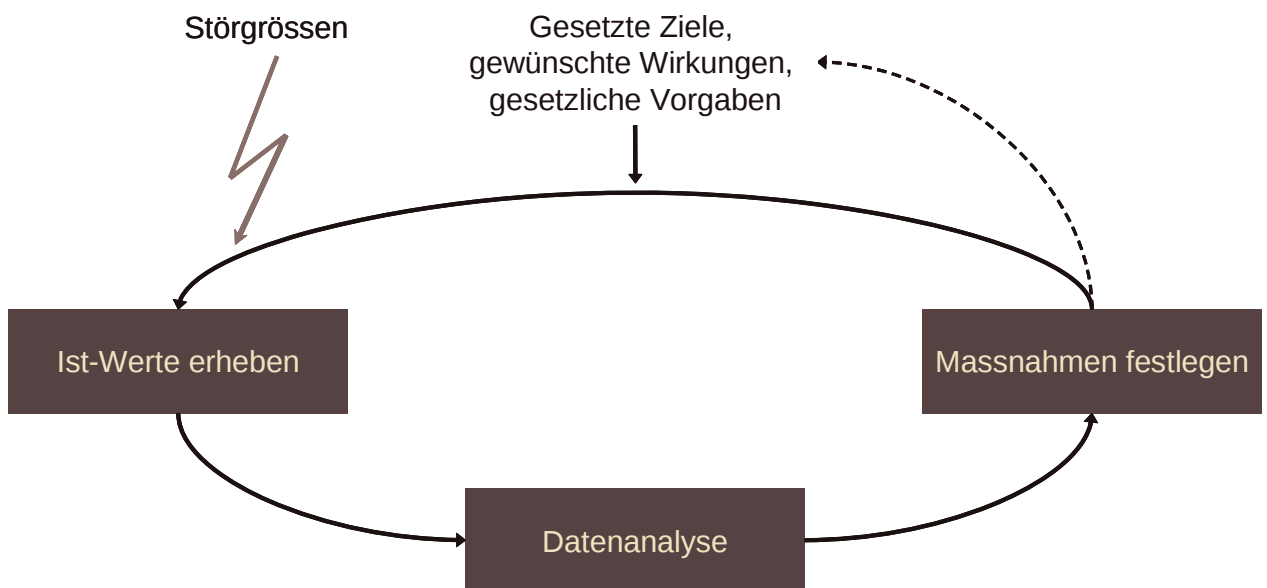


Abbildung 2: Controllingregelkreis

Die Zielsetzungen, die erwünschten Wirkungen und die gesetzlichen Vorgaben bilden den Ausgangspunkt des Controllings. Sie werden nach den Controllingfeldern strukturiert. Je Controllingfeld werden Messgrößen definiert und die Ist-Werte dazu erhoben.

Im Rahmen der Datenanalyse werden die Werte formal und inhaltlich geprüft und den Soll-Werten (Ziele, Wirkungen, Vorgaben) gegenübergestellt. Bei Abweichungen soll mittels geeigneter Massnahmen sichergestellt werden, dass die gesetzten Ziele, erwünschten Wirkungen und gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können resp. soll aufgezeigt werden, wo die Zielsetzungen allenfalls angepasst werden müssen.

4.2 Controllingfelder und Messgrößen

4.2.1 Überblick

Für die Aufsicht und Steuerung im Berufsbildungsbereich wurden je Controllingfeld die folgenden Messgrößen definiert.

Controllingfelder	Messgrössen
Leistung	• Erfüllung des Leistungsauftrags • Zweckmässige Organisation • Einhaltung der Bildungsvorschriften • Bedarfsgerechte Infrastruktur
Qualität	• Einhaltung der Qualitätsstandards
Transparenz	• Nettokosten Total (BBG Kosten) • Nettokosten je Angebot (Kostenträger gemäss Art. 53 BBG) – Kostenstruktur, Kostenentwicklung, Vergleichszahlen je Subjekt • Nettokosten je Berufsbildungsbereich – Kostenstruktur, Kostenentwicklung, Vergleichszahlen je Subjekt

Tabelle 1: Controllingfelder und deren Messgrössen

Die einzelnen Controllingfelder mit den Messgrössen sind in den folgenden Kapiteln im Detail erläutert.

4.2.2 Leistung

Das Controllingfeld Leistung soll sicherstellen, dass die Kantone den Leistungsauftrag gemäss Art. 53 Abs. 2 einhalten und die angebotenen Vorhaben bedarfsgerecht und zweckmässig organisiert sind. Überprüft werden dabei:

- Die Erfüllung des Leistungsauftrags
Überprüft wird, ob die Kantone die in Art. 53 Abs. 2 BBG geforderten Angebote bereitstellen. Sie stellen die Bildungsangebote selbst, über kantonale Institutionen oder Dritte (Organisationen der Arbeitswelt, Private, andere Kantone) sicher. Der Leistungserbringer wird vom Bund nicht vorgeschrieben.
- Die Zweckmässigkeit der Organisation
Überprüft wird, ob die Organisationen der Arbeitswelt in die Erfüllung der Aufgaben mit einbezogen, dafür angemessen entschädigt und keine gewinnorientierten Angebote (massgebend ist das einzelne Angebot und nicht die anbietende Institution resp. deren Rechtsform) finanziert werden. Die Grösse der einzelnen Klassen, die Zusammensetzung der Klassen und die Höhe der Abgeltung an Dritte werden nicht überprüft. Dagegen ist das BBT bei der Schaffung oder Auflösung von institutionalisierten interkantonalen Angeboten (z.B. interkantonale Fachkurse) vorgängig zu informieren (allenfalls via SBBK).
- Die Einhaltung der Bildungsvorschriften
Überprüft wird die Einhaltung der Bildungsvorschriften des BBT (Rahmenlehrpläne, Bildungsverordnungen, Bildungspläne, spez. Erlasse) sowie weiterer bundesrechtlicher Vorschriften (z. B. Turnen und Sport). Sofern all diese Bildungsvorschriften eingehalten sind, gilt ein Bildungsgang als beitragsberechtigt. Die Kosten und Bildungsverhältnisse von nicht beitragsberechtigten Bildungsgängen (z.B. kantonale oder private Ausbildungen, die nicht den Bundesvorschriften entsprechen) zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrags.

- Die bedarfsgerechte Infrastruktur

Kriterien zur Überprüfung der baulichen Infrastruktur als Ganzes werden im Rahmen der Qualitätsstandards festgelegt, die eine bedarfsgerechte Bildung ermöglichen und die bundesrechtlichen Vorschriften berücksichtigen (z. B. behindertengerechte Bauten).

Eine Ausnahme bilden im Übergang bis Ende 2013 noch die nach altem Recht verfügbaren Berufsbildungsbauten. Die finanzielle Prüfung und Aufsicht erfolgt hier nach den bisherigen Regelungen und Abläufen (inklusive Rückforderungen).

Ebenfalls unter dem Controllingfeld Leistung ist zu beurteilen, wie wirkungsvoll die jeweiligen Angebote der einzelnen Kantone sind. Die Wirkung kann z.B. über statistische Vergleiche und mittels Evaluationen (auch exemplarisch) geprüft werden.

4.2.3 Qualität

Die Anbieter der Berufsbildung sind für die Qualität verantwortlich. Gemäss Art. 8 BBG überwacht der Bund diese indirekt über die Anwendung geeigneter Methoden zur Qualitätsentwicklung. Die in Art. 3 BBV geforderte Liste mit Methoden zur Qualitätsentwicklung wird erst nach der Festlegung von Qualitätsstandards erarbeitet.

4.2.4 Transparenz

Das Controllingfeld Transparenz soll die finanzielle Selbststeuerung des Berufsbildungssystems unterstützen, indem die Kosten je Angebot, Berufsbildungsbereich und Kanton transparent gemacht werden. Die Transparenz wird insbesondere über die Kostenrechnung des Berufsbildungsbereichs und die Kommunikation der Resultate sichergestellt.

4.3 Einzusetzende Instrumente zur Erhebung der Ist-Werte

Die wichtigsten Instrumente, welche im Rahmen der finanziellen Aufsicht und Steuerung eingesetzt werden sind:

- Die Kostenrechnung im Berufsbildungsbereich (elektronische Datenbank wie bisher) für die Erhebung der Kosten der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Berufsbildung und zur Ermittlung der Höhe der Pauschalbeiträge.
- Das Kennzahlen-/ Indikatorensystem, um Vergleiche zwischen den einzelnen Kantonen, Angeboten und Ausbildungsfeldern vorzunehmen sowie Entwicklungen festzustellen.
- Die Qualitätsstandards und -Indikatoren, um die Einhaltung der Qualitätsvorgaben sowie Qualitätsentwicklung festzustellen.
- Die Risikoanalyse - nach der Eintretenswahrscheinlichkeit und den finanziellen Auswirkungen gewichtet - um zu ermitteln, ob die Erfordernisse an Leistung, Qualität und Transparenz erfüllt sind.
- Die regelmässige Information der Kantone über die Kosten des Berufsbildungsbereichs und deren Entwicklung. Die Information soll die Selbststeuerung des Berufsbildungsbereichs im Rahmen des pauschalfinanzierten Systems unterstützen.

4.4 Datenanalyse und aufsichtsrechtliche Massnahmen

Gemäss Art. 65 Abs. 4 BBG hat der Bund die Oberaufsicht über den Vollzug des BBG durch die Kantone.

Im Folgenden ist dargelegt, wie die mittels der eingesetzten Instrumente erhobenen Ist-Werte analysiert werden. Zudem ist beschrieben, welche aufsichtsrechtliche und finanzielle Massnahmen für Angebote gemäss Artikel 53 BBG bei einer allfälligen Abweichung zum Soll ergriffen werden können (siehe auch Kapitel 5). Diese müssen im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Die Auflistung ist nach Controllingfeldern und Messgrössen gegliedert.

4.4.1 Controllingfeld Leistung

Messgrösse „Erfüllung des Leistungsauftrags“

Datenanalyse	Massnahmen
Kostenrechnung (KoRe) Die Kostenrechnung ist von der verantwortlichen Person sowie einer weiteren kantonalen Stelle zu unterzeichnen (Vieraugenprinzip).	
• Prüfung auf formelle Vollständigkeit und Richtigkeit der KoRe. • Prüfung der Daten auf Plausibilität. • Kontrolle der Unterschriften	• Bei formalen Fehlern respektive kleinen Unstimmigkeiten: – Abklärungen (mündlich od. schriftlich) – Korrigierte KoRe verlangen • Bei mittleren bis grossen Unstimmigkeiten: – Massnahmen gemäss Risikoanalyse
Kennzahlen- / Indikatorensystem	
Kennzahlen für die Plausibilisierung der KoRe: • Entwicklung der Kosten / Erlöse je Kostenart und Angebot absolut und in % (Kanton, Ø-Schweiz) • Entwicklung der Kosten / Erlöse je Bildungsverhältnis absolut und in % (Kanton, Ø-Schweiz)	• Reporting, Information an Kantone vgl. Controllingfeld Transparenz
Risikoanalyse	
• Risiko, dass Zahlen in der Kostenrechnung nicht korrekt angegeben wurden. • Risiko, dass Angebote nicht genügend geleistet werden.	• Kleines Risiko: – Abklärungen (mündlich od. schriftlich) – Korrigierte KoRe verlangen • Mittleres Risiko: – Schriftliche Information bezüglich Feststellungen an Kanton und kantonales Kontrollorgan

Datenanalyse	Massnahmen
	– Einholen der Verwaltungsrechnung – Einzelfallprüfung vor Ort – Korrigierte KoRe verlangen • Hohes Risiko: – Schriftliche Information bezüglich Feststellungen an Kanton und kantonales Kontrollorgan – Audit vor Ort, allenfalls durch externe Wirtschaftsprüfung • Finanzielle Massnahmen bei nicht Einhaltung des Leistungsauftrags: Kürzung des Pauschalbeitrags gemäss Art. 58 BBG, Art. 67 BBV, Art. 62 Abs. 3 BBV

Tabelle 2: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Leistung – Erfüllung des Leistungsauftrages

Messgrösse „Zweckmässige Organisation“

Datenanalyse	Massnahmen
Information des Kantons bezüglich Veränderungen von institutionalisierten interkantonalen Angeboten	
• Erfüllung des Leistungsauftrags prüfen	• Bei fehlender Information beim Kanton nachfragen • Sicherung der berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung
Risikoanalyse	
Risiko, dass das zu subventionierende Vorhaben nicht zweckmässig organisiert ist auf Grund • erheblichem Verstoss gegen den Einbezug von OdA (BBG Art. 1/ BBV Art. 5, Angebote Fachverbände) • nicht angemessener Entschädigung Dritter • Finanzierung von gewinnorientierten Angeboten	• Kleines bis mittleres Risiko: – Abklärungen (mündlich od. schriftlich) bei der zuständigen Stelle des Kantons • Hohes Risiko: – Einholen weiterer Unterlagen / Informationen – Schriftliche Information bezüglich Feststellungen im Kanton – Audit vor Ort • Finanzielle Massnahmen bei nicht zweckmässiger Organisation des Vorhabens: Kürzung des Pauschalbeitrags gemäss Art. 57 BBG, Art. 58 BBG, Art. 67 BBV, Art. 62 Abs. 3 BBV

Tabelle 3: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Leistung – Zweckmässige Organisation

Messgrösse „Einhaltung der Bildungsvorschriften“

Datenanalyse	Massnahmen
Anforderungen bezüglich bedarfsgerechter Bildung	
vom Bund vorgegebene gesetzliche Bildungsvorschriften	- Bei Nichterfüllung beim Kanton beanstanden - Risikoanalyse
Risikoanalyse	
Risiko, dass das zu subventionierende Vorhaben nicht bedarfsgerecht ist auf Grund - mangelnder Einhaltung der Bildungsvorschriften gemäss BBG und BBV: - Rahmenlehrpläne - Bildungsverordnungen - Bildungspläne - speziellen Erlasse - mangelnder Einhaltung der Vorschriften über den Sportunterricht gemäss BG und BV Turnen und Sport (BASPO).	- Kleines bis mittleres Risiko: - Abklärungen (mündlich od. schriftlich) bei der zuständigen Stelle des Kanton - Hohes Risiko: - Einholen weiterer Unterlagen / Informationen - Schriftliche Information bezüglich Feststellungen an zuständige Stelle im Kanton - Audit vor Ort - Finanzielle Massnahmen bei Nichteinhalten der Bildungsvorschriften: Kürzung des Pauschalbeitrags gemäss Art. 57 BBG, Art. 58 BBG, Art. 67 BBV, Art. 62 Abs. 3 BBV

Tabelle 4: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Leistung – Bedarfsgerechte Bildung

4.4.2 Controllingfeld Qualität

Datenanalyse	Massnahmen
Anforderungen bezüglich Qualitätsstandard und Indikatoren (Qualitätsmanagement)	
vom BBT vorgegebene Qualitätsstandards betreffend Bildung und Infrastruktur	- Bei Nichterfüllung beim Kanton beanstanden - Risikoanalyse
Liste mit anerkannten Methoden zur Qualitätsentwicklung des BBT (Art. 3 BBV)	
Prüfung, ob die vom Anbieter angewandte Methode zur Qualitätsentwicklung den QM-Standards des BBT entsprechen.	- Bei Feststellung von Unstimmigkeiten: Abklärungen (mündlich od. schriftlich) bei der zuständigen Stelle des Kantons vornehmen - Angewandte Methode entspricht nur teilweise respektive nicht den Anforderungen: - Beratung für geeignete, anerkannte Methode zur Qualitätsentwicklung
Risikoanalyse	
Risiko, dass die erforderliche Qualität nicht erbracht wird aufgrund der angewandten Methode zur Qualitätsentwicklung, da sie nicht den QM-Standards des	- Kleines bis mittleres Risiko: - Abklärungen (mündlich od. schriftlich) bei der zuständigen Stelle des Kantons.

Datenanalyse	Massnahmen
BBT entspricht.	- Hohes Risiko: – Einholen weiterer Unterlagen / Informationen – Beratung für geeignete, anerkannte Methode zur Qualitätsentwicklung - Auflagen

Tabelle 5: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Qualität

4.4.3 Controllingfeld Transparenz

Datenanalyse	Massnahmen
Kostenrechnung	
Auswertung und Analyse folgender Kennzahlen: - Kosten je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz) - Erlös je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz) - Nettokosten je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz) - Personalkosten je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz) - Sachkosten je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz) - Eigene Beiträge³ je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz) - Entgelte je Angebot (Kanton, Ø-Schweiz)	- Reporting an die Kantone - Auf der Basis der Auswertungen werden (wenn nötig) Massnahmen besprochen und eingeleitet - Input für Risikoanalyse
Kennzahlen- / Indikatorensystem	
- Kosten des Angebots je Bildungsverhältnis pro Kanton - Kosten des Angebots je Bildungsverhältnis im schweizerischen Durchschnitt - Entwicklung der Kosten je Kanton in % und absolut - Entwicklung der Kosten des schweizerischen Durchschnitts in % und absolut - Entwicklung der Kosten je Bildungsverhältnis in % und absolut je Kanton - Entwicklung der Kosten je Bildungsverhältnis in % und absolut im schweizerischen Durchschnitt - Subvention Bund im Verhältnis zu den Gesamtkosten	- Reporting an die Kantone - Auf der Basis der Auswertungen werden (wenn nötig) Massnahmen besprochen und eingeleitet - Input für Risikoanalyse

³ Eigene Beiträge Kantone und Gemeinden

Datenanalyse	Massnahmen
Im Rahmen des Weiteraufbaus der Kennzahlen- / Indikatorensysteme kann die oben erwähnte Auflistung angepasst werden.	
Statistik: gesonderte Datenerhebungen je Berufsbildungsbereich (bei Bedarf)⁴	
Die folgenden erhobenen Daten fliessen ins Kennzahlen- / Indikatorensystem und werden dort analysiert: Anzahl Bildungsverhältnisse je Ausbildungsfeld nach Angebot	- Reporting an die Kantone - Auf der Basis der Auswertungen werden (wenn nötig) Massnahmen besprochen und eingeleitet - Input für Risikoanalyse

Tabelle 6: Datenanalyse und Massnahmen Controllingfeld Transparenz

4.5 Datenanalyse und Massnahmen für Eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie Bildungsgänge höherer Fachschulen (Art. 56 BBG, Art. 65 BBV)

Die direkten Bundesbeiträge an die Eidg. Berufs- und höheren Fachprüfungen sowie an die vom Bund direkt finanzierten Bildungsgänge höherer Fachschulen decken höchstens 25 Prozent des Aufwands.

Beiträge an Bildungsgänge höherer Fachschulen werden nur gewährt, wenn diese von gesamtschweizerischen, landesweit tätigen Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden und keine kantonalen Beiträge bezahlt werden.

Der definitive Abgeltungsmechanismus für Eidg. Berufs- und höhere Fachprüfungen sowie für Bildungsgänge höherer Fachschulen ist gegenwärtig noch hängig. Zur Diskussion stehen die Abrechnung nach anrechenbaren Kosten (bisheriges System) oder eine Pauschalierung der Beiträge (in Anlehnung an Art. 53 BBG). Die Datenanalyse und die Massnahmen können deshalb in diesem Bereich noch nicht im Detail festgelegt werden. Ein entsprechendes Projekt wurde gestartet und die Information ist im Laufe des Jahres 2008 vorgesehen.

5 Finanzielle Massnahmen

Finanzielle Leistungen können verweigert werden, wenn Bedingungen und Auflagen, die mit der Subvention verknüpft sind, vom Kanton nicht eingehalten werden (siehe Ausführungen zu Controllingfeld Leistung in Kapitel 4.2.2). Als unmittelbare finanzielle Massnahme kommt eine Kürzung oder eine vollständige Streichung finanzieller Abgeltungen an den Kanton in Frage (Art. 58 BBG).

Die zu treffenden Massnahmen müssen verhältnismässig sein. Sie werden nach der Schwere der Pflichtverletzung festgelegt. Der Abzug ist im Rahmen einer Verfügung zu eröffnen und mit Bezug auf die Aufgabenerfüllung und Schwere der Pflichtverletzung zu begründen. Eine rein rechnerische Begründung genügt nicht.

⁴ Bei der Kostenträgerrechnung wird vorerst auf eine Klassifikation nach Ausbildungsfeldern gemäss ISCED verzichtet. Daten je Berufsbildungsbereich respektive Ausbildungsfeld sind deshalb bis zu einem allfälligen Ausbau der Kostenträgerrechnung mittels statistischen Methoden zu erheben.

Da bei der Pauschalfinanzierung die Aufgabenerfüllung und nicht mehr das einzelne Vorhaben abzugelten ist, werden die Kürzungen so lange vorgenommen werden, bis der gesetzmässige Zustand erreicht ist.

6 Controllingprozess

Ein Prozess wird als eine sachliche, zeitliche und räumliche Verkettung von Aktivitäten verstanden, mit denen ein bestimmtes Ziel verfolgt wird. In diesem Sinn sind die Aktivitäten, die sich aus dem Controllingkonzept (siehe Kapitel 4) ableiten lassen, in eine logisch zusammenhängende Abfolge resp. in einzelne Prozessschritte gebracht worden.

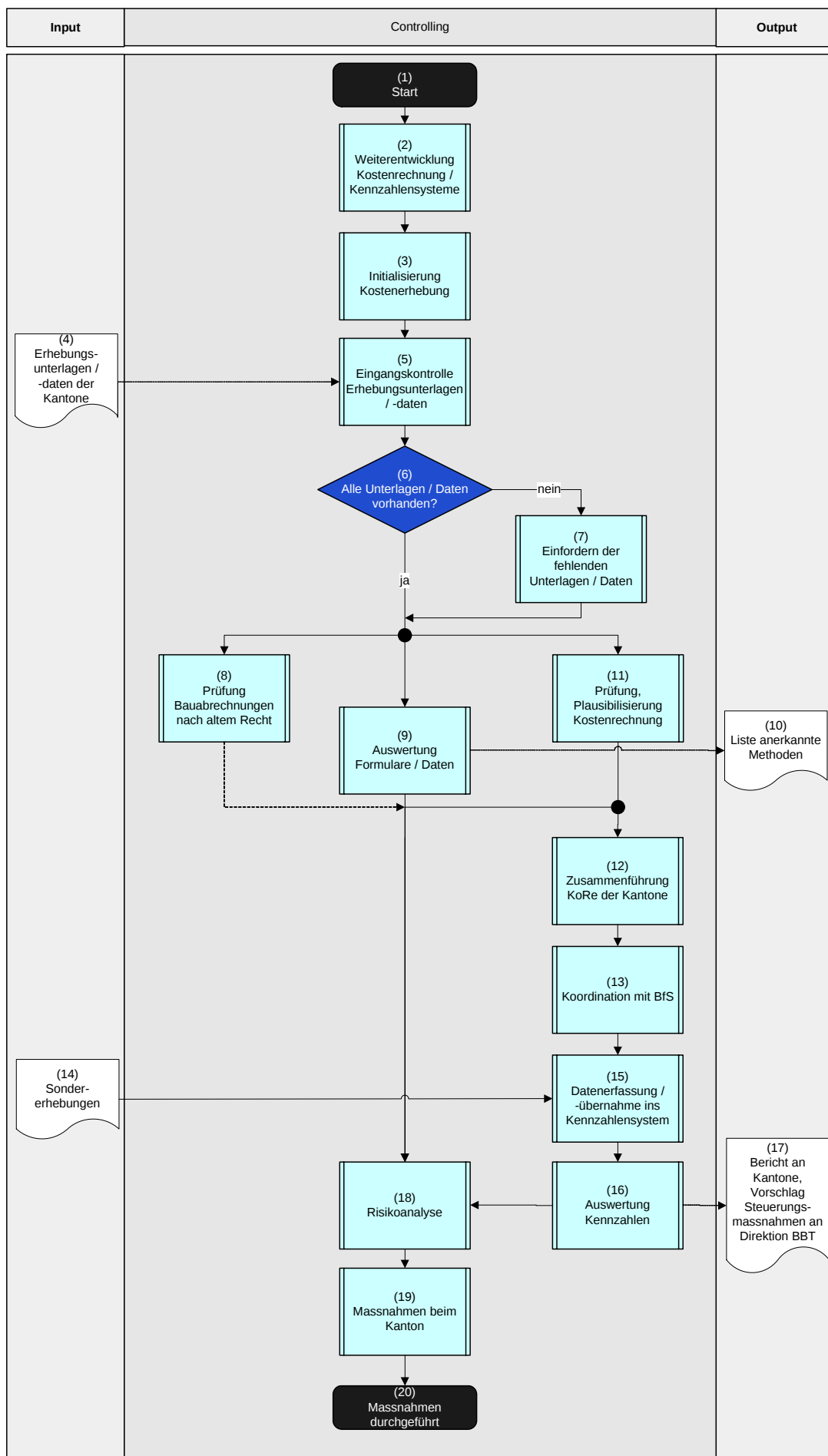


Abbildung 3: Prozessschritte

7 Umsetzung

Im Laufe des Jahres 2007 wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des vorliegenden Konzepts in Angriff genommen. Die eigentliche Umsetzung des Konzeptes (Aufbau und Entwicklung eines Kennzahlensystems, Detailkonzeption und Aufbau des Instruments zur Risikoanalyse, Einführung von Qualitätsstandards und Indikatoren für die Infrastruktur usw.) erfolgt ab 2008, in enger Zusammenarbeit und Absprache mit der EDK/SBBK.